

Gemäß Rektoratsbeschluss vom 30.11.2010

Kooperationsvereinbarung zwischen

der Ruhr-Universität Bochum vertreten durch den Rektor Prof. Dr. Weiler und

dem Studienseminar (ab 01. 08. 2011: Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung) Bochum vertreten durch die Leiterin Frau (Amtsbez.) Weirath sowie dem Studienseminar Hagen (ab 01. 08. 2011: Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung) vertreten durch den Leiter Herr (Amtsbez.) Grundmann.

Präambel

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Ruhr-Universität Bochum mit den Studienseminaren/Zentren für schulpraktische Lehrerbildung Bochum und Hagen auf dem Gebiet der Lehrerbildung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klasse 5 bis 12/13).

Die Vereinbarung ist getragen von dem gemeinsamen Willen zu einer intensiven und institutionalisierten Zusammenarbeit, um eine enge Bindung zwischen Schulpraxis und wissenschaftlicher Begleitung insbesondere beim Praxissemester zu verankern. Sie dient auch der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags in § 30 Abs. 1 des Hochschulgesetzes.

§ 1 Grundlagen der Vereinbarung

Grundlage der Vereinbarung sind neben der Regelung in § 30 Hochschulgesetz und dem Lehrerbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 die von den Lehrerbildenden Hochschulen und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen gemeinsam entwickelte Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 14. April 2010 (im Folgenden „Rahmenkonzeption“) sowie die Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 18. Juni 2009.

§ 2 Institutionelle Verankerung der Kooperation

(1) Die Universität beruft - auf einen gemeinsamen Vorschlag der kooperierenden Studienseminare - für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassen 5 bis 12/13) je einen Vertreter oder eine Vertreterin der kooperierenden Studienseminare (Zentren für schulpraktische Lehrerbildung) sowie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klasse 5 bis 12/13) je einen Vertreter oder eine Vertreterin aus verschiedenen Schulformen der kooperierenden Schulen der beiden Ausbildungsregionen zu stimmberechtigten Mitgliedern des „Koordinierungsausschusses Praxissemester“ innerhalb der Professional School of Education. Mitglieder des School Boards können auch Mitglied des Koordinierungsausschusses sein.

(2) Die Beschlüsse und Empfehlungen des „Koordinierungsausschusses Praxissemester“ sind Gegenstand der abschließenden Beschlussfassung durch das School Board der Professional School of Education. Abweichungen sollen durch eine im School Board einzurichtende Clearing-Stelle beraten und - ggf. mit entsprechenden Änderungen - zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt werden.

(3) Aus der Ruhr-Universität werden je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Fachdidaktik aus den Fächergruppen Geisteswissenschaften/Philologien bzw. Naturwissenschaften, ein/e Fachwissenschaftler/in der Lehrer ausbildenden Fächer sowie ein/e Erziehungswissenschaftler/in in den Koordinierungsausschuss „Praxissemester“ berufen.

Den Vorsitz des Koordinierungsausschusses „Praxissemester“ übernimmt die/der Dean der Professional School of Education.

(4) Die Studienseminare laden – auf Vorschlag der Universität – je einen Vertreter oder eine Vertreterin der Ruhr-Universität aus den Fächergruppen Geisteswissenschaften/Philologien bzw. Naturwissenschaften, einen Fachvertreter/eine Fachvertreterin der Lehrer ausbildenden Fächer und eine(n) Erziehungswissenschaftler/-in zu ihren jeweiligen schulformspezifischen Seminarkonferenzen – Lehramt Gymnasium/Gesamtschule 5-12/13 - ein (§ 6 Abs. 4 und 8 der Geschäftsordnung v. 7. April 2004).¹

¹ Das Ministerium für Schule und Weiterbildung beabsichtigt, sobald möglich in die künftige Geschäftsordnung der ab 1. August 2011 bestehenden Zentren für schulpraktische Lehrerbildung eine Regelung aufzunehmen, nach der Vertretern oder Vertreterinnen der Hochschulen eine qualifizierte Teilnahme mit Stimmrecht an der Studienseminarkonferenz bzw. deren Nachfolgeeinrichtung eingeräumt werden kann.

§ 3 Kooperation in Bildungswissenschaften und Fächern/Fächerdomänen der Lehrerausbildung

(1) Der Koordinierungsausschuss Praxissemester tagt mindestens ein Mal im Semester.

Seine Aufgabenbereiche umfassen

a) die Entwicklung des Ausbildungsprogramms des Praxissemesters mit Bezug auf die Rahmenkonzeption und die Lehramtszugangsverordnung,

b) die Gründung und Koordinierung von Arbeitsgruppen (Beispiele: s. 5. Einzelvereinbarungen),

c) die Entwicklung von Koordinationsformen zwischen Universität, Studienseminaren/Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und kooperierenden Schulen auf inhaltlicher, organisatorischer und personeller Ebene

d) die Planung, Koordination und Überprüfung des Lehrangebots im Praxissemester einschließlich der Studientage,

e) die Koordination der Studierendenbetreuung,

f) die Weiterentwicklung des Praxissemesters (u.a. Weiterqualifizierung der Betreuungslehrer/-innen),

g) die Vorbereitung der Evaluation (s. 5.).

Im Rahmen dieser Aufgaben, insbesondere in organisatorischen Angelegenheiten, wird das Praktikumsbüro der Geschäftsstelle der Professional School of Education kontinuierlich beratend beteiligt.

(2) Zur engeren Abstimmung der Ausbildung unter den Ausbildungsinstitutionen soll auf der Ebene der Bildungswissenschaften sowie auf der Ebene der Fächer/Fächerdomänen - auf Basis der bildungswissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Standards der KMK sowie auf Basis der Rahmenkonzeption (Nr. 3.3) - eine enge Bindung zwischen Schulpraxis und wissenschaftlicher Begleitung erfolgen. Im Abstand von etwa sechs Monaten findet daher ein regelmäßiger Austausch zwischen den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Ruhr-Universität und den zuständigen Seminarleitungen und Fachleiterinnen und Fachleitern der kooperierenden Studienseminare (Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung) statt.

§ 4 Besondere Regelungen zur räumlichen Kooperation

Besondere Regelungen zur räumlichen Kooperation werden nach Bedarf getroffen.

§ 5 Einzelvereinbarungen zum Praxissemester

Gemäß Rektoratsbeschluss vom 30.11.2010

Einzelvereinbarungen zur Ausbildung, zum Bilanz- und Perspektivgespräch, zur Infrastruktur und zum Bereich Weiterentwicklung/fachlicher Austausch werden in fach-/domänenspezifischen Arbeitsgruppen und in fachübergreifenden Arbeitsgruppen gem. § 3 Abs.1 lit. b) getroffen und dem Koordinierungsausschuss „Praxissemester“ zur Beschlussfassung im Sinne des § 2 Abs.2 vorgelegt. Die Arbeitsgruppen werden von dem Koordinierungsausschuss „Praxissemester“ eingerichtet.

5.1 Ausbildung

In fach-/domänenspezifischen Arbeitsgruppen werden Einzelvereinbarungen zur Entwicklung, Koordination und Umsetzung der Lehr-(Unterstützungs-)angebote mit Bezug auf Fähigkeiten, Kompetenzen bzw. Standards nach Lernorten gem. Lehramtszugangsverordnung und Rahmenkonzeption getroffen. Aspekte des Gender Mainstreaming finden in diesem Rahmen Berücksichtigung.

5.2 Bilanz- und Perspektivgespräch

Das Bilanz- und Perspektivgespräch nach § 12 Abs. 5 LABG 2009 wird – entsprechend Nr. 6.3. der Rahmenkonzeption – im Auftrag der Hochschule von den Studienseminaren (Zentren für schulpraktische Lehrerbildung) und Schulen durchgeführt.

In einer fachübergreifenden temporären Arbeitsgruppe werden Einzelvereinbarungen zum Bilanz- und Perspektivgespräch festgelegt.

5.3 Infrastruktur

Zur Durchführung der Ausbildungsveranstaltungen stellen sich die Universität und die Studienseminare (Zentren für schulpraktische Lehrerbildung) Räume und Infrastruktur nach ihren Möglichkeiten gegenseitig zur Verfügung. Diesbezügliche Einzelvereinbarungen werden nach Bedarf getroffen.

5.4 Weiterentwicklung; fachlicher Austausch

In fach-/domänenspezifischen Arbeitsgruppen werden Einzelvereinbarungen zur Entwicklung, Koordination und Umsetzung der Lehr-(Unterstützungs-)angebote sowie zur Weiterentwicklung und zum fachlichem Austausch mit Bezug auf Kompetenzen bzw. Standards gem. Lehramtszugangsverordnung und Rahmenkonzeption getroffen.

Der verstärkte fachliche Austausch zwischen den Kooperationspartnern, insbesondere im Rahmen der fach-/domänenspezifischen Arbeitsgruppen nach § 3 Abs.1 lit. b) dieser Vereinbarung, dient der curricularen und fachlichen Abstimmung zwischen der universitären Lehrerbildung und der schulpraktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Er dient auch der Weiterentwicklung des Praxissemesters.

§ 6 Evaluation und Laufzeit

(1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Evaluation der durchgeführten Praxissemester und führen dazu Fremdevaluationen durch. Sie bringen ihre Ergebnisse in die standortübergreifende Evaluation nach Nr. 7 der Rahmenkonzeption ein.

(2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit der Kooperationsvereinbarung ist nicht befristet. Die Vereinbarung kann zu jeder Zeit von beiden Parteien einvernehmlich geändert werden, z.B. um Ergebnisse von Akkreditierungen oder Evaluation aufzugreifen. Diese Vereinbarung kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Parteien bleiben auch nach Wirksamwerden der Kündigung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder in der Rahmenkonzeption geregelten Leistungen verpflichtet.

(3) Die Kooperationspartner überprüfen die Vereinbarungen zu Nr. 5 ein halbes Jahr vor Beginn des erstmaligen Praxissemesters an der Universität.

(Unterschriften)